

Begründung zur 27. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 GVV Bad Buchau zur Ausweisung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage entsprechend dem Bebauungsplan „Solarpark Dürnau“ in der Gemeinde Dürnau

Ziel und Zweck der Änderung des Flächennutzungsplanes und der Aufstellung des Bebauungsplanes:

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans und parallellaufenden Flächennutzungsplanänderung sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb einer Freiflächen-Photovoltaikanlage sowie der dazu erforderlichen Nebenanlagen zur Nutzung der Sonnenenergie geschaffen werden.

Entsprechend den Bestrebungen des Gesetzgebers den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen, plant der Vorhabenträger die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen auf dem Gemeindegebiet von Dürnau.

Mit der am 7. März 2017 von der Landesregierung verabschiedeten Verordnung zur Öffnung der Ausschreibung für Photovoltaik-Freiflächenanlagen für Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten (Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO) können in Baden-Württemberg bei den bundesweiten Solarausschreibungen auch Gebote auf Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten, landwirtschaftlichen Gebieten im Umfang von bis zu 500 MW pro Kalenderjahr bezuschlagt werden. Dürnau liegt mit seiner Gemarkung teilweise in solch einem benachteiligten Gebiet. Der Geltungsbereich des Bebauungsplans liegt fast vollständig in einem landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet.

Der Anteil der Photovoltaik an der Bruttostromerzeugung soll erhöht werden, um die Umstellung der Energieversorgung auf erneuerbare Energien weiter voranzubringen und einen wichtigen Beitrag zu den im Klimaschutzgesetz Baden-Württemberg verankerten Klimaschutzziele zu leisten. Hierfür sollen die Ausschreibungen für Freiflächensolaranlagen geöffnet werden. Gleichzeitig sollen die Interessen der Landwirtschaft und des Natur- und Landschaftsschutzes gewahrt werden, indem sowohl besonders geeignete landwirtschaftliche Nutzflächen, auch hinsichtlich der Einstufung der Leistungsfähigkeit der Böden und in Bezug auf die wirtschaftliche Bedeutung für landwirtschaftliche Betriebe, als auch für den Natur- und Landschaftsschutz bedeutsame Flächen möglichst geschont werden.

Der Gemeinderat von Dürnau hat durch seine Abwägung im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens den Interessenskonflikt zu Gunsten der Energieversorgung von erneuerbare Energien gegenüber dem Interesse der Landwirtschaft entschieden.

Die Aufstellung des Bebauungsplanes mit der Festlegung einer Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Freiflächenphotovoltaikanlage zieht die Flächennutzungsplanänderung nach sich.

Für die Ausweisung der Sonderbaufläche Zweckbestimmung Freiflächen-Photovoltaikanlage wird eine Fläche für die Landwirtschaft umgewandelt. Die Fläche hat eine Größe von ca. 26,42 ha.

Verfahren

Photovoltaikanlagen sind nicht privilegiert und sind auch nicht typischerweise standortgebunden i.S. § 35 (1) Nr. 3 und 4 BauGB. Die Zulässigkeit als sonstiges Vorhaben im Außenbereich nach § 35 (2) BauGB scheidet i. d. R. aus, da regelmäßig eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange vorliegen wird (Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, die Erhaltung der natürlichen Eigenart der Landschaft oder die Darstellungen des Flächennutzungsplanes). Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit kann daher nur im Wege der Aufstellung eines Bebauungsplanes i. S. d. § 8 oder § 12 BauGB herbeigeführt werden.

Der Bebauungsplan wird im Regelverfahren aufgestellt. Die Ausweisung der Art der baulichen Nutzung ist als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ vorgesehen.

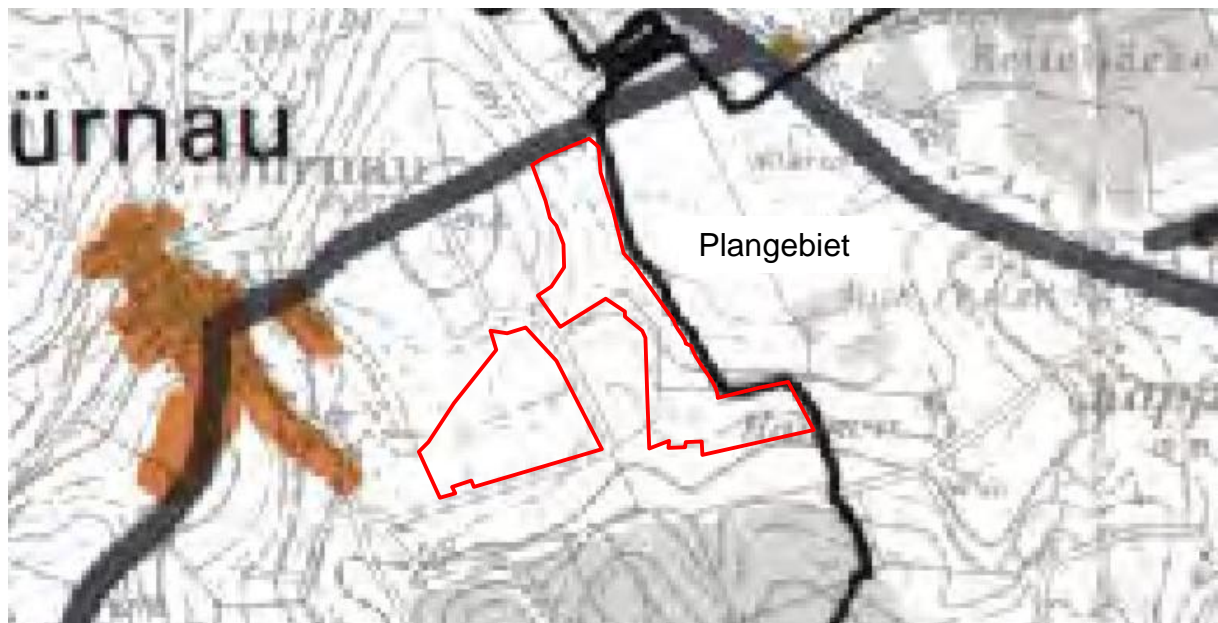
Der Gemeinderat von Dürnau hat am 16.03.2022 den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Solarpark Dürnau“ gefasst. Anschließend an den Billigungsbeschluss des Vorentwurfes am 23.11.2022 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) BauGB vom 02.12.2022 – 02.01.2023 durchgeführt.

Da der Bebauungsplan nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt ist, wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren nach § 8 (3) BauGB entsprechend den künftig zulässigen Nutzungen des Bebauungsplans (hier: Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“) geändert.

Der Gemeindeverwaltungsverband Bad Buchau hat am 13.12.2022 den Aufstellungsbeschluss für die 27. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 gefasst. Anschließend an den Aufstellungsbeschluss des Vorentwurfes am 22.12.2022 wurde eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Träger öffentlicher Belange nach § 3 (1) BauGB vom 22.12.2022 – 23.01.2023 durchgeführt. Mit Beschluss vom 14.02.2023 hat der Gemeindeverwaltungsverband über die Behandlung der während der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Trägerbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen beraten und den erforderlichen Auslegungsbeschluss gefasst. Die Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden nach §§ 3 (2) und 4 (2) BauGB findet im Zeitraum vom 23.02.2023 – 27.03.2023 statt.

Regionalplan Donau-Iller

Nach den Darstellungen des Regionalplanes Donau-Iller 1987 enthält weder die Karte 3 „Landschaft“ noch die Karte 2 „Siedlung und Versorgung“ Darstellungen die einer Entwicklung der Fläche als Freiflächenphotovoltaikanlage widersprechen.



Auszug Regionalplan Donau-Iller 1987, Karte 3 Landschaft

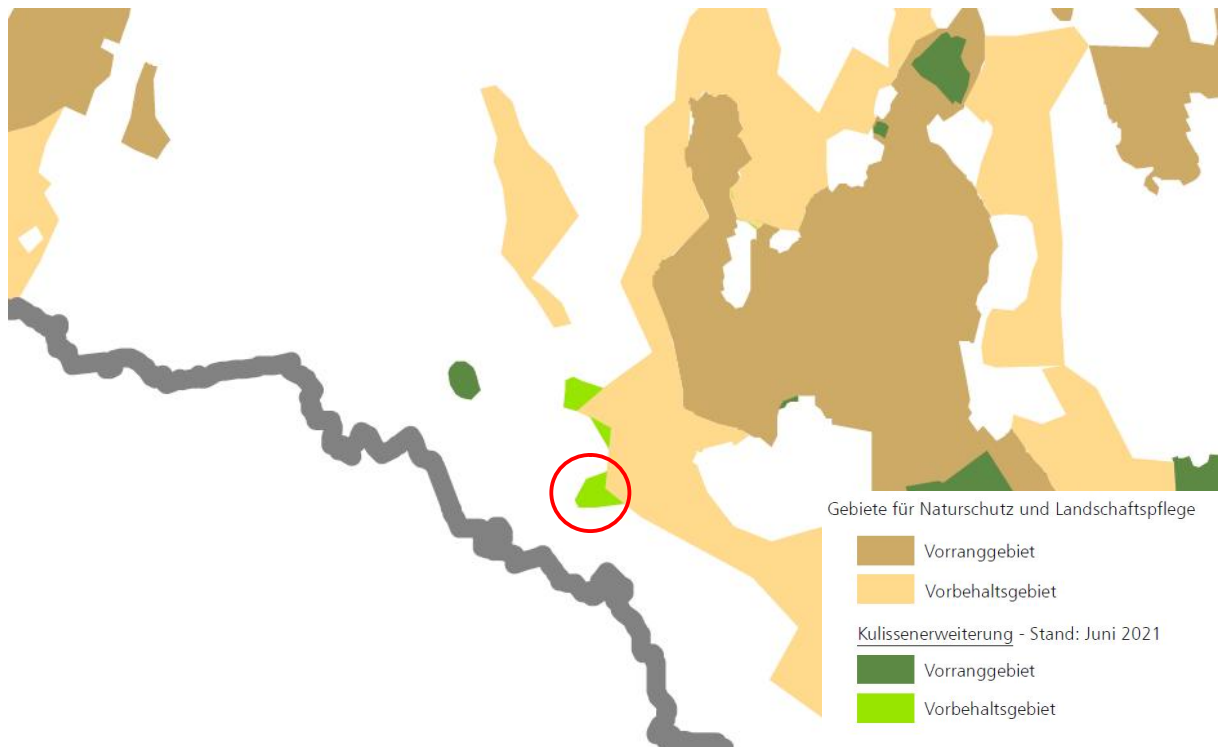
Im Regionalplanentwurf vom 23.07.2019 wird für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen folgender Grundsatz formuliert:

„B V 2.2 G (3) Die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen in der freien Landschaft sowie insbesondere innerhalb regionalplanerischer Gebietsfestlegungen zum Freiraumschutz soll vermieden werden. Sollen dennoch derartige Standorte in Anspruch genommen werden, soll, möglichst im Rahmen einer umfassenden Standortkonzeption, die Flächeneignung bzw. das Fehlen besser geeigneter Standortalternativen nachgewiesen werden.“

Mit dem Ziel, den Städten und Gemeinden im Rahmen der kommunalen Bauleitplanung ausreichend Raum für die Errichtung von Freiflächen-Solaranlagen einzuräumen, sowie gleichzeitig regionalplanerische und anderweitige Restriktionen, wie zum Beispiel landwirtschaftliche Belange, zu berücksichtigen, beschloss der Planungsausschuss am 05.04.2022 die Streichung des Plansatzes. Diese Streichung wurde im Regionalplanentwurf vom 06.12.2022 berücksichtigt.

Der einstimmige gefasste Beschluss des Planungsausschuss zeigt den Planungswillen, Freiflächenphotovoltaikanlagen grundsätzlich den substanziellen Raum einzuräumen um entsprechend den Bestrebungen des Bundes den Anteil aus erneuerbaren Energien erzeugten Stromes bis zum Jahr 2035 auf 100 % (bis zum Jahr 2030 auf 80 %) zu erhöhen.

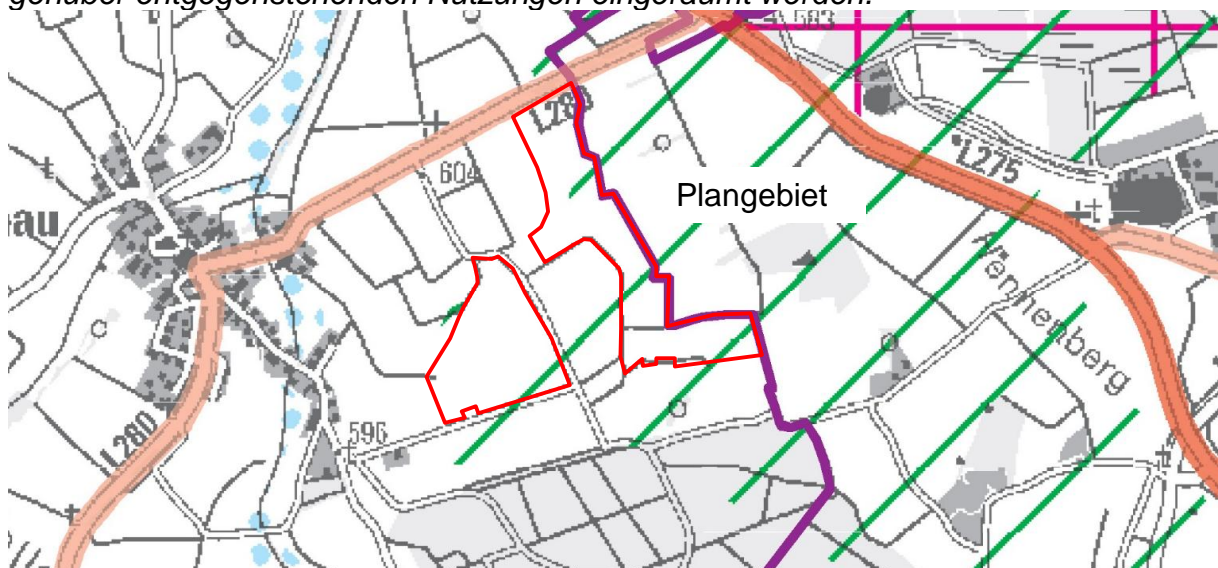
In der Verbandsversammlung vom 29.06.2021 wurde eine Erweiterung des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege beschlossen, wodurch das Plangebiet nahezu vollständig innerhalb des Vorbehaltsgebiets liegt. Die einzelgebietlichen Festlegungen werden im Rahmen der Gesamtabwägung des Gesamtfortschreibung des Regionalplans zu einem späteren Zeitpunkt entschieden. Das Ziel dieser Erweiterung des Vorbehaltsgebiets ist eine weitgehende Sicherung von Moorflächen und -böden.



Auszug Regionalplan Donau-Iller 2022 – Erweiterung Gebietskulisse

In der Raumnutzungskarte des Regionalplanentwurfs vom 06.12.2022 liegt das Plangebiet innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege. Dieses wird in nachfolgenden Plansatz wie folgt beschrieben:

„B I 1 G (7): Zur Sicherung und Entwicklung eines regionalen, räumlich und funktional zusammenhängenden Biotopverbunds, zum Erhalt von Kulturlandschaften und zur Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes werden in der Raumnutzungskarte Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und Landschaftspflege festgelegt. In den Vorbehaltsgebieten für Naturschutz und Landschaftspflege soll den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein besonderes Gewicht gegenüber entgegenstehenden Nutzungen eingeräumt werden.“



Auszug Regionalplan Donau-Iller 2022

Der Umweltbericht und die Festsetzungen des Bebauungsplanes stellen dabei sicher, dass die Planung mit dem Grundsatz von Vorbehaltsgebiete für Naturschutz und der Landschaftspflege vereinbar ist. Ein Konflikt mit diesem Grundsatz liegt damit nicht vor.

Standortalternativenprüfung

Im Vorfeld wurden unterschiedliche geeignete Flächen für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen geprüft. Dabei wurden insbesondere Flächen untersucht, die bisher nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) eine Vorbelastung aufweisen (Konversionsflächen) oder Standorte, die auf Flächen innerhalb einer Entfernung von 200 m zu Schienenwegen und Autobahnen liegen. Da innerhalb des Gemeindegebietes weder Bahnstrecken oder Autobahnen liegen, gibt es hierzu kein Ergebnis.

Der Geltungsbereich der Freiflächenphotovoltaikanlagen liegt fast vollständig im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO des Landes Baden-Württemberg, wodurch landwirtschaftliche Flächen, die nicht innerhalb eines solchen Gebiets liegen, und eine höhere landwirtschaftliche Güte aufweisen, geschützt werden können.

Bei der Wahl des Standorts ist darüber hinaus zu berücksichtigen, dass der Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Vorrangflurflächen der Stufe I und II möglichst klein gehalten wird. Das Plangebiet liegt nach der Wirtschaftsfunktionenkarte innerhalb einer Vorrangflurfläche II. Flächen von geringerer agrarstruktureller Bedeutung (Grenz- und Untergrenzfluren) sind aus agrarstruktureller Sicht für die Errichtung von Freiflächenphotovoltaikanlagen zu bevorzugen. Diese agrarstrukturell geringwertigeren Flächen sind innerhalb des Gemeindegebiets, mit Ausnahme eines sehr kleinen Teilbereichs im Nordosten des Gemeindegebiets, nicht vorhanden.

In der Flächenbilanzkarte wird die Fläche innerhalb des Plangebietes als Vorrangfläche Stufe 2 mit Grünlandzahlen zwischen 38 und 52 Punkten bewertet. Mit Ausnahme von einzelnen Grenzflächen im Nordosten und entlang des Krumbachs im Süden des Gemeindegebiets, sowie innerhalb des Geltungsbereichs auf dem Flurstück Nr. 738, werden die Ackerflächen im gesamten Gemeindegebiet als Vorrangfläche Stufe 2 bewertet. Die vorhandenen Grenzflächen können für eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen aufgrund der Lage und der geringen Größe nicht herangezogen werden. Da das Plangebiet eine Grünlandfläche und keine hochwertigen Ackerflächen betrifft, ist diese Fläche für die Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen vorzuziehen.

Topographisch ist der Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage aus Richtung Dürnau nicht einsehbar, da das Gelände von West nach Ost abfällt.

Größere Schutzgebiete sind in Dürnau nicht ausgewiesen. Einzig entlang des Flusses Krumbach und Bierstetter Bach, die das Gemeindegebiet durchqueren, befinden sich größere geschützte Biotop. Der Geltungsbereich der Freiflächenphotovoltaikanlage tangiert ausgewiesenen Schutzgebiete nur in wenigen kleinen Teilbereichen. Da diese Bereiche im Randbereich des Geltungsbereiches liegen, kann deren Funktion, durch die vorhandenen Eingrünungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Die Lage des Standorts im Niedermoorbereich steht einer Nutzung bei Erstellung und Einhaltung eines Bodenschutzkonzeptes nicht entgegen.

Waldflächen, die nicht für eine Nutzung mit Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet sind, befinden sich vor allem im Westen und Südosten von Dürnau. Nahe dem Standort der Freiflächenphotovoltaikanlagen befinden sich keine Waldflächen.

Im Regionalplan Donau-Iller sind keine regionalplanerischen Darstellungen, mit Ausnahme eines Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege, ausgewiesen. Dieses Vorbehaltsgebiet überlagert dabei nahezu komplett den Standort der Freiflächenphotovoltaikanlage. Aufgrund der geplanten Zulässigkeit von Freiflächenphotovoltaikanlagen innerhalb des Vorbehaltsgebiets für Naturschutz und Landschaftspflege, steht diese regionalplanerische Darstellung dem Standort nicht entgegen (vgl. Kapitel 4.2).

Die erforderliche Abstandsfläche zur L 280 (Buchauer Straße) von 20,00 m kann eingehalten werden, so dass dieser Punkt dem Standort nicht entgegensteht. Dadurch ist der Schutz der Landesstraße u. a. durch Blendeinwirkungen der Solarmodule gewährleistet.

Aufgrund der Entfernung zum Siedlungsbereich, der Topographie, sowie der geplanten Eingrünung und der damit verbundenen Erhaltung von geschützten Biotopen, weist der Standort eine gute Einbindung in die Landschaft auf. Die Planung berücksichtigt dies vollumfänglich.

Umweltbericht und Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde im Bebauungsplanverfahren für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen ein Umweltbericht erarbeitet. Die dazugehörige Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wird im weiteren Verfahren erstellt. Die Quantifizierung der Beeinträchtigungen des Bodens und der Biotope erfolgt nach der Bewertungsmethode der Ökokontoverordnung (ÖKVO 2010).

Aus dem Umweltbericht vom Büro Menz, Tübingen vom 23.11.2022 wird folgendes Ergebnis zitiert:

„Mensch und Gesundheit, Bevölkerung insgesamt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu geringen Lärmimmissionen. Auch tritt durch die Umspannstationen elektromagnetische Strahlung in geringem Umfang auf. Es kommt zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt

Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einem Verlust von Biotoptypen mit sehr geringer bis mäßiger Bedeutung. Zudem kommt es zu einem Verlust von insgesamt vier Revieren der Feldlerche und einem Revier der Schafstelze. Es erfolgt eine zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung und es werden vor Baubeginn Feldlerchenfenster oder Brachstreifen angelegt und 1 m hohe Ansitzwarten aufgestellt. Die Feldhecke und Nasswiesen im Gebiet werden vollständig erhalten. Die Einfriedungen werden kleintierdurchlässig gestaltet. Die Beeinträchtigungen durch den Verlust von Biotoptypen werden durch die Entwicklung von extensiv genutztem Grünland unter den Solarmodulen und einer Saumvegetation vollständig ausgeglichen.

Boden

Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich u.a. Moorböden und Anmoorgleye. Durch den geplanten Solarpark kommt es zu einer geringfügigen Versiegelung dieser Böden. Diese können durch Maßnahmen zum Schutz und zur Wiederherstellung von

Böden gemindert werden. Die Kompensationsmaßnahmen für verbleibende Beeinträchtigungen werden im Laufe des weiteren Verfahrens ergänzt.

Wasser

Die Beeinträchtigungen durch die geringfügige Versiegelung von Böden werden durch eine Versickerung des Niederschlagwassers auf der Fläche und durch die Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen für Zufahrten, Wege und Stellplätze gemindert. Es ist weder von einer Verringerung der Grundwasserneubildungsrate noch von Verunreinigungen des Grundwassers auszugehen. Es bestehen Hinweise auf die Anfälligkeit des Gebiets gegenüber den Folgen von Starkregenereignissen, die durch die Entwicklung von Grünland auf bestehenden Ackerflächen gemindert wird.

Klima, Luft

Durch die Umwandlung von Acker in extensive Grünlandflächen, wird der Zersetzungsprozess der Moorböden gegenüber der bisherigen Nutzung verlangsamt. Hierdurch kommt es zu einer Verringerung der Treibhausgas-Emissionen. Auch die Nutzung erneuerbarer Energien führt zu einer Reduktion von Treibhausgasen im Vergleich zur Nutzung fossiler Energieträger. Beeinträchtigungen der Kaltluftentstehung und von Kaltluftbahnen sind nicht zu erwarten.

Landschaft

Durch die angrenzenden Straßen und der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung einerseits und dem eher kleinstrukturierten Vollocher Ried andererseits befindet sich das Vorhaben in einem Gebiet mit mittlerer Landschaftsbildqualität. Eine Einsehbarkeit besteht vor allem von Westen aus. Zur Minderung der optischen Beeinträchtigungen durch die Solarmodule und Einfriedungen wird um den Solarpark eine mind. 5 m breite Saumvegetation bzw. Nasswiesen entwickelt.

Kultur- und sonstige Sachgüter

Kultur- und Sachgüter sind innerhalb des Geltungsbereichs nicht bekannt. Sollten während der Bauarbeiten Hinweise auf archäologische Denkmale auftreten, so werden diese gemeldet und es wird die Möglichkeit zur Bergung der Funde und Befunde eingeräumt.

Wechselwirkungen

Auf räumliche und funktionale Beziehungen zwischen einzelnen Elementen eines Schutzguts und die funktionalen Beziehungen zwischen den Schutzgütern wurde in den vorangegangenen Abschnitten hingewiesen. Darüber hinaus sind keine Wechselwirkungen zu erwarten.

Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der bisherigen Nutzung anzunehmen, sodass sich voraussichtlich der Umweltzustand nicht wesentlich ändert.

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Minderung und Ausgleich werden nachstehend zusammengefasst aufgeführt:

- Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung

- Anlage von Feldlerchenfenstern oder Brachestreifen
- Aufstellen von Ansitzwarten mit schmalen Brachestreifen
- Erhalt einer Feldhecke
- Kleintierdurchlässige Gestaltung der Einfriedungen
- Schutz und Wiederherstellung von Böden
- Versickerung des Niederschlagwassers
- Verwendung von wasserdurchlässigen Bodenbelägen
- Entwicklung von extensiv genutztem Grünland
- Entwicklung einer Saumvegetation und Erhalt von Nasswiesen

Geplante Maßnahmen zur Überwachung erheblicher Umweltauswirkungen

Die Überwachung der Umsetzung sowie der dauerhaften Funktionsfähigkeit der vorgesehenen Maßnahmen ist Aufgabe der Gemeinde Dürnau.“

Artenschutz

Auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung wurde im Bebauungsplanverfahren für die Ausweisung von Freiflächenphotovoltaikanlagen artenschutzrechtliche Untersuchungen erarbeitet.

Aus der artenschutzrechtliche Relevanzprüfung und speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung vom Dipl. Biologe Scheck, Tuttlingen vom 01.10.2022 wird folgendes aus der artenschutzrechtlichen Beurteilung zitiert:

„Artengruppe Vögel

In der Artengruppe der Vögel ist in erster Linie eine Betroffenheit für Offenlandvogelarten zu erwarten. Für die Feldlerche sind vier Revierverluste wahrscheinlich, die drei im westlichen Teilgebiet sowie ein weiteres zwischen den beiden Teilgebieten. Hier liegen weitere Revierzentren in weniger als 100 m Entfernung zum Plangebiet, nach Osten hin fällt das Gelände aber günstig ab, deshalb ist für diese beiden Brutpaare eine Revierschiebung leicht nach Westen wahrscheinlich. Für die nordwestlich des Plangebiets liegenden Revierzentren sind keine Verluste zu erwarten, da das Gelände hier etwas ansteigt und/oder die Entfernung ausreichend ist. Für die Schafstelze ist ebenfalls ein Revierverlust wahrscheinlich, da das betreffende Revierzentrum im westlichen Teilgebiet liegt. Die Beeinträchtigungen für Offenlandvogelarten ließen sich nahezu komplett vermeiden, wenn die westliche Teilfläche aus der Planung herausgenommen würde. Wird an der Planung so festgehalten, sind zeitlich vorgezogene Ersatzmaßnahmen in Form von Brachestreifen oder Lerchenfenstern erforderlich.

In der östlichen Teilfläche ist ein Revierverlust des Sumpfrohrsängers zu erwarten, für dieses Brutpaar kann aber von einer Revierschiebung nach Osten oder Norden ausgegangen werden. Das Bruthabitat ist hier ohnehin eine Sylvie-Kultur, für die nicht von einem dauerhaften Bestand auszugehen ist. Für den Sumpfrohrsänger werden Ersatzmaßnahmen daher nicht für erforderlich erachtet.

Für die in der sonstigen in der Umgebung brütenden Vogelarten sind keine erheblichen Beeinträchtigungen und Revierverluste zu erwarten, es handelt sich durchweg um wenig empfindliche Arten, deren Nahrungsgebiete habitatbedingt überwiegend außerhalb des Plangebiets liegen.

Amphibien

Für Amphibien sind keine Beeinträchtigungen zu erwarten. Im Plangebiet befinden sich keine Fortpflanzungsstätten. Die Flächen bleiben bei einer Nutzung als Photovoltaikpark als Nahrungsflächen bzw. Sommerlebensraum und Wanderkorridor erhalten. Durch die Teilbeschattung und Versteckmöglichkeiten ist mit einer Verbesserung der Lebensraumsituation für Amphibien zu rechnen.

Weitere Artengruppen

Für weitere Artengruppen ergaben sich keine Hinweise auf artenschutzrechtliche Konflikte.“

Belange der Landwirtschaft und Bodenschutz

Entsprechend den Daten des Statistischen Landesamtes und der Landesanstalt für Entwicklung der Landwirtschaft und der ländlichen Räume (LEL) wird in Dürnau 99% der 472 ha landwirtschaftlich genutzter Flächen der Vorrangflur 2 zugeordnet. Durch die Planung gehen dabei 26,42 ha landwirtschaftlich genutzte Flächen verloren. Damit wird durch die Änderung des Flächennutzungsplanes insgesamt lediglich ein Prozentanteil von 5,6 % der Flächen der Vorrangflur 2 in Anspruch genommen. Flächen der Vorrangstufe 1 werden durch die Änderungsflächen nicht in Anspruch genommen. Der Standort der Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich jedoch vollständig im landwirtschaftlich benachteiligten Gebiet gemäß der Freiflächenöffnungsverordnung – FFÖ-VO des Landes Baden-Württemberg. Somit werden landwirtschaftlich wertvollere Böden in Dürnau geschützt. Des Weiteren wird das Plangebiet vorwiegend als Grünlandfläche genutzt, wodurch keine hochwertigen Ackerflächen betroffen sind.

Zur Minimierung des Eingriffs sind auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung Festsetzungen zum Schutz und Wiederherstellung von Böden getroffen.

Hinweise

Denkmalschutz

Sollten bei der Durchführung vorgesehener Erdarbeiten archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, ist dies gemäß § 20 DSchG umgehend einer Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) oder der Gemeinde anzuzeigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdverfärbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde (Landesamt für Denkmalpflege, Tel. 07071/757-2429) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Die Möglichkeit zu Fundbergung und Dokumentation ist einzuräumen.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen. Zur Sicherung und Dokumentation archäologischer Zeugnisse ist zumindest mit kurzfristigen Unterbrechungen des Bauablaufs zu rechnen. Ausführende Baufirmen sollten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden.

Vorsorglich machen wir darauf aufmerksam, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale gegebenenfalls mehrere Wochen in Anspruch nehmen kann und ebenso wie die Prospektion durch den Vorhabenträger zu finanzieren ist.

Altlasten

Werden bei den Aushubarbeiten Verunreinigungen des Bodens festgestellt (z.B. Müllrückstände, Verfärbungen des Bodens, auffälliger Geruch o.ä.) ist das Landratsamt Biberach umgehend zu benachrichtigen.

Bodenschutz und Erdaushub

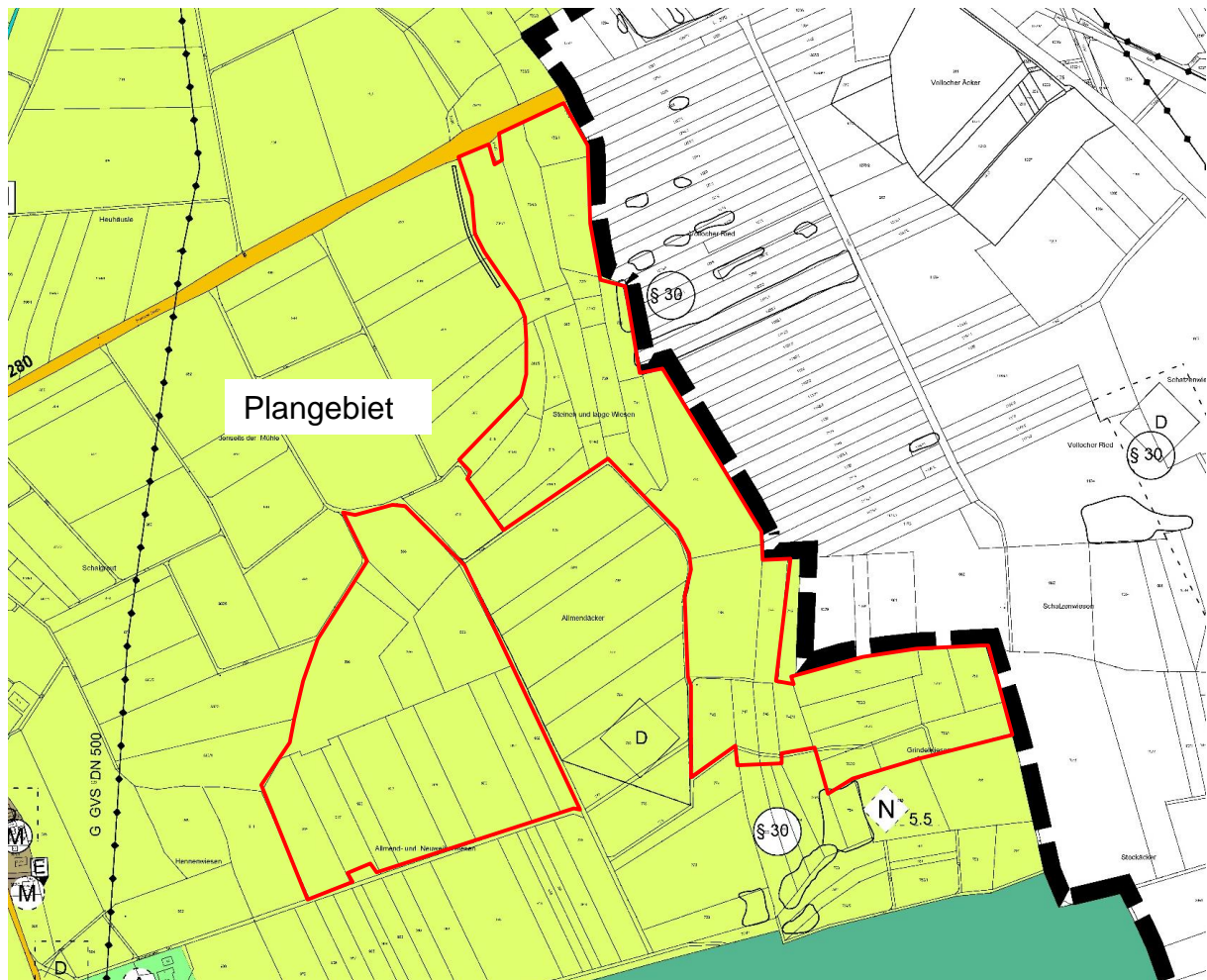
Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bodenschutzgesetzes (BBodSchG vom 17.03.1998 und LBodSchAG vom 14.12.2004) wird verwiesen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Grundsätze des sparsamen und schonenden Umgangs mit Boden sind zu beachten. Mutterboden ist in nutzbarem Zustand zu erhalten, zu schützen und wieder zu verwenden.

Für den im Zuge der Baumaßnahmen anfallende Erdaushub ist ein Verwertungskonzept zu erstellen und der Abfallrechtsbehörde zur Prüfung vorzulegen (§ 3 (4) Landes-Kreislaufwirtschaftsgesetz (LKreiWiG)). Im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung sind die Bodeneingriffe entsprechend dem Leitfaden Heft 23, LUBW (<https://pudi.lubw.de/detailseite/-/publication/55861>) zu bewerten. Bodenverdichtungen die im Zuge der Bauarbeiten entstehen sind wieder zu beheben. Sowohl die Geländeform als auch der Bodenaufbau sind im natürlichen Zustand zu erhalten. Planierarbeiten dürfen nicht stattfinden.

Bei einer Umsetzung des Bauvorhabens sollte, aufgrund der klimarelevanten Stellung von Moor- und Anmoorflächen und der fehlenden Möglichkeit eines direkten Ausgleichs beim Verlust von Moor- und Anmoorflächen, auf nachfolgende Aspekte geachtet werden: Zum einen sollte möglichst wenig Niedermoor- oder Anmoorgeleyflächen von dauerhafter Versiegelung sowie von den temporären Baumaßnahmen betroffen sein. Ergänzend sollte mit baulich betroffenen Flächen besonders sorgsam umgegangen werden, da diese Böden generell sehr verdichtungsempfindlich sind. Eine Befahrung mit schweren Baufahrzeugen ist unbedingt zu vermeiden. Die Aufbauarbeiten dürfen nur bei entsprechender Witterung (gefrorener Boden oder längere Trockenphase) und mit bodendruckmindernden Maßnahmen (Niederdruck-Doppelbereifung, Bodenmatten, Raupenfahrzeuge) durchgeführt werden. Eine bodenkundliche Baubegleitung ist in diesem Fall empfehlenswert.

Aufgrund der Lage im Niedermoorbereich ist die Erstellung eines Bodenschutzkonzepts im Hinblick auf die Befahrung der empfindlichen Moorböden erforderlich.

Mit der 27. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 GVV Bad Buchau werden Flächen für die Landwirtschaft in Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“ umgewandelt. Die Fläche hat insgesamt eine Größe von ca. 26,42 ha.



Auszug aus der genehmigten 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplan 2030 GVV Bad Buchau

Die im Rahmen der 27. Änderung der 3. Fortschreibung des Flächennutzungsplanes 2030 GVV Bad Buchau auszuweisende Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlage“, in der Gemeinde Dürnau, ist im beigefügten Lageplan entsprechend gekennzeichnet (orange umrandet).

Die Begründung in dieser Fassung lag dem Auslegungsbeschluss des Gemeindeverwaltungsverbandes Bad Buchau vom 13.02.2023 zugrunde.

Bad Buchau, den 13.02.2023

Vorsitzender,

Diesch Bürgermeister